

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1870

61 (12.3.1870)

Beilage zu Nr. 61 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 12. März 1870.

Deutschland.

Berlin, 9. März. Der „Reidler. Kor.“ zufolge hat der in der vorjährigen Session von Seiten des Abg. Schulze-Delitzsch eingebrachte Gesetzesentwurf wegen Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Vereine nicht die Zustimmung der verbündeten Regierungen gefunden.

In Folge der Herabsetzung des Briefporto's im Norddeutschen Bunde hat sich allerdings eine Vermehrung des Korrespondenzverkehrs herausgestellt, jedoch keineswegs in dem Maße, wie von mehreren Seiten vorausgesetzt wurde. Nach einer Vergleichung zwischen den Jahren 1868 und 1869 steigerte sich im letzteren Jahre die Zahl der gewöhnlichen Briefe auf 243 1/2 Millionen gegen 211 Millionen im Vorjahr. Dabei steht das Ziel, durch die Steigerung der Briefzahl den von der Portoberabsetzung bewirkten Ausfall wieder eingebracht zu sehen, noch ziemlich fern, und zwar um so mehr, als gerade die Zahl der weitergehenden Briefe, für welche eben die Portoberabsetzung eintrat, verhältnismäßig am wenigsten gestiegen ist. Während die Zahl der Ortsbriefe sich um 15,3 Proz. vermehrte, erfuhr diejenige der weitergehenden nur eine Steigerung von 8,7 Proz. Die Zahl der rekommandirten Briefe stieg von 4,460,256 auf 5,014,068; die der Drucksachen von 30,969,564 auf 37,306,020; die der Sendungen an Waarenproben von 2,311,450 auf 2,750,328. Im Jahre 1869 beliefen sich die Gesamteinnahmen der Norddeutschen Postverwaltung auf 7,059,147 Thlr. gegen 6,565,980 Thlr. im Vorjahr, erfuhren also eine Steigerung um 493,167 Thlr.

Türkei.

Bera, 23. Febr. (A. B.) Die Zwiste, welche in der armenisch-katholischen Gemeinde seit der Anwesenheit ihres Patriarchen Haffun in Rom ausgebrochen, verdienen eine nähere Betrachtung, da sich die Politik der römischen Kurie gegen die unierten Kirchen im Orient bei dieser Gelegenheit im wahren Lichte zeigt, und ihr Vorgehen gegen die Armenier speziell nur ein Glied in der großen Kette der ultramontanen Bestrebungen bildet. Die katholischen Armenier hatten von jeher das Recht, ihre Bischöfe selbst zu wählen; letztere ihrerseits wählten wieder ihren Primas oder geistlichen Oberhaupt. Die Gemeinde wählte außerdem einen Zivilpatriarchen, unter dessen Leitung sich eine Kanzlei befand und dem ein Notablenconseil zur Seite stand. In dieser Patriarchatskanzlei wurden die Zivilregister geführt. Der Patriarch unter Aufsicht des Conseils hatte außerdem die Obliegenheiten eines Friedensrichters, und wenn die Parteien den Rekurs an andere Gerichte ergriffen, so berückichtigten letztere wesentlich die Entscheidungen jener ersten Instanz. Im Jahr 1847 starb der Primas Monf. Marusch, und Monf. Haffun, welcher in Rom mächtige Beschützer hatte, wurde vom heil. Stuhl zum Erzbischof von Konstantinopel ernannt. Die Gemeinde, welche an dieser Ernennung keinen thätigen Antheil genommen hatte, wollte den neuen Primas nicht anerkennen; es entstand eine Zwiste, welche lange Zeit andauerte, bis endlich Monf. Haffun sich persönlich zu den angeheulenden Mitgliedern begab und ihnen formell versicherte, daß seine Ernennung nur eine ausnahmsweise sei und daß die Kurie lebhaft wünsche, der armenischen Kirche ihre Rechte in ihrem ganzen Umfange zu erhalten. Ein Kompromiß auf dieser Basis kam zu Stande, mit der Bedingung, daß durch diese Wahl kein Präzedenzfall statuiert werde. Trotzdem fuhr Monf. Haffun fort, durch seine ehrgeizigen Pläne den Frieden zu stören; es gelang ihm sogar, sich zum Zivilpatriarchen ernennen zu lassen; nach Ablauf eines Jahres mußte jedoch die Pforte auf Änderungen der Gemeinde ihre Ernennung zurücknehmen. Der Tod des Patriarchen Nigogos (Nikolaus) vor wenigen Jahren veranlaßte Monf. Haffun von neuem, sich um die Erlangung der Zivilautorität zu bemühen; es gelang ihm, die Wahl bis zum Tode des Patriarchen von Cilicien aufzuschieben zu lassen, und er arbeitete daran, beide Stellen in Besitz zu nehmen. Die römische Kurie hatte bereits ihre Wahl in petto gemacht, und als sich die Bischöfe von Cilicien in Bezemara

(Sibanon) versammelten, erschien der lateinische Patriarch von Jerusalem, Monf. Valerga, um auf Befehl des Papstes den Vorsitz zu übernehmen. Er erklärte den Bischöfen, daß der Papst dringend wünsche, daß sie ihre Stimmen dem Primas von Konstantinopel geben möchten. Die Bischöfe gehorchten, und so wurde Monf. Haffun Patriarch von Cilicien. Wenige Monate später erjuchte der Papst die in Rom zum Centenarium Petri versammelten orientalischen Bischöfe: sie möchten zu Gunsten des heil. Stuhls ihr altes Vorrecht, ihre Patriarchen selbst zu wählen, aufgeben. Die Prälaten, überrascht durch diese Forderung, schwankten und waren um eine Antwort verlegen, als sich plötzlich Monf. Haffun erhob und erwiderte: „St. Petrus habe aus dem Munde des Papstes geredet, und seine geringsten Wünsche seien Befehle. Er verzichte in seinem und seiner orientalischen Brüder Namen auf diese Privilegien.“ Man ließ alle Anwesenden ein Protokoll in diesem Sinn unterzeichnen. Der Patriarch der Melchiten machte einige Einwendungen, unterzeichnete jedoch; seine Gemeinde verzwarf indeß das Abkommen. Zur Belohnung wurde Monf. Haffun vom Papst als Patriarch von Sis bestätigt.

Der neue Katholikos, nach Stambul zurückgekehrt, wurde nach mancherlei Intrigen und mit Hilfe der französischen Diplomatie von der Pforte nicht nur als Katholikos von Cilicien, sondern auch Zivilpatriarch der Armenier von Konstantinopel anerkannt, und zwar ohne daß die letzteren bei seiner Einsetzung als Zivilpatriarch zu Rathe gezogen worden wären. Ihre alten Vorrechte wurden beiseite gesetzt, und von nun an beginnt einerseits die unaufhörliche Einmischung der geistlichen Autorität in die Zivilangelegenheiten, andererseits ein Kampf der Parteien für ihre Rechte, welcher jetzt schließlich zur gänzlichen Trennung geführt hat. Monf. Haffun hat sich ein bedeutendes Vermögen erworben, und man spricht sogar von 60,000 Thlrn. Rente; wie er sich dieses erworben, vermag Niemand genau zu sagen; dunkle Gerüchte reden von Erblichkeitsrecht, Testamentverpressung und anderen sträflichen Mäandern, die nur in seltenen Fällen durch einen Ausspruch des Scheich ul Islam annullirt worden seien.

Diese Dinge, zu denen noch ärgerliche Vorfälle bei Eheschließungen kamen, erschöpften endlich die Geduld der Gemeinde, und ein Ausschuß derselben hat in Rom folgende Forderungen gestellt: 1) Vollständige Wiederherstellung des alten Rechts, ihre Bischöfe und mittelbar durch diese ihren Patriarchen zu ernennen. 2) Entziehung des gegenwärtigen Patriarchen und Primas Monf. Haffun. Die Antwort aus Rom lautet:

An Monf. Arakelian, Bischof des Patriarchats. Das Schweigen, mit welchem der heil. Vater die Proteste und Adresse der Dissidenten empfing, ist an und für sich eine Verurtheilung. Befehlen Sie den Unzufriedenen, sofort zum Gehorsam zurückzukehren, oder der Patriarch wird seine Gewalt gebrauchen. Kardinal Barnabo.

An die konservativen Notablen. Theilen Sie Allen mit, daß die Forderungen der Dissidenten sämtlich verworfen sind. Monf. Plunin wird auf Befehl des heil. Vaters abreisen, um die Ordnung wieder herzustellen. Die neue dissidentische Kirche ist absolut verdammt. Rom wird unerbitlich handeln. Haffun.

Mit Recht fragen sich die Armenier: Wer ist konservativ? Wer ist radikal? Sind wir Unterthanen des Papstes oder des Sultans? Wie die Pforte denkt, hat sie dadurch bewiesen, daß sie den Dissidenten die Kirche des St. Johannes Chrysostomus eingeräumt, in welcher seit dieser Woche regelmäßig Gottesdienst gehalten wird. Die Armenier verlangen jetzt, daß die Kanzlei, welche trotz aller Bemühungen noch nicht ins Patriarchat hat übertragen werden können, reorganisiert und dem Conseil seine frühere Gewalt wieder gegeben werde. Monf. Arakelian hat inzwischen heute alle Die, welche noch innerhalb 24 Stunden Mitglieder der neuen „armenisch-katholisch-orientalischen Kirche“ sind, mit dem Bannfluch bedroht. Hr. Dutrey ist am 23. Febr. von der französischen Gesandtschaft mit Aufträgen in dieser Angelegenheit nach Paris gefandt worden. In der nächsten Woche also wird schon über den Verlauf des Schismas entschieden sein.

Bermischte Nachrichten.

Genf, 5. März. (Schw. N.) Eine Angelegenheit, welche in den letzten Jahren mehrfach die schweizerische und auch ausländische Presse beschäftigte, kam kürzlich auch wieder im Großen Rath des Kantons Wallis zur Sprache: die Angelegenheit der Spielbank in dem Walliser Bad Saron. Am letzten Mittwoch lag diesem Großen Rath eine Petition des Advokaten Eli Gay auf die sofortige Aufhebung dieser Spielbank vor. Die bezügliche Kommission stellte dagegen am Donnerstag den Antrag: „Die Kommission würde keinen Anstand nehmen, mit Einstimmigkeit die Aufhebung der öffentlichen Spiele vorzuschlagen; aber Angesichts der materiellen Interessen, welche dabei betheiligt sind, würde man nicht zu einer solchen Lösung gelangen können, ohne Gefahr sie zu beschließen, ehe man eine vollkommene Kenntniß von den Folgen haben würde. Deshalb schlägt die Kommission vor, den Staatsrath einzuladen, in der nächsten Sitzung dem Großen Rath einen schriftlichen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Frage und über die Folgen, welche für den Kanton aus der sofortigen Schließung des Establishments der öffentlichen Hazardspiele zu Saron erwachsen würden, vorzulegen.“ Weiter ging noch der Staatsrath, welcher einfache Ablehnung der Petition Gay's verlangte, da ja in 8 Jahren, wenn die gegenwärtige Konzession endige, diese doch nicht wieder erneuert werde. Der Große Rath aber nahm mit großer Mehrheit den Antrag der Kommission an. Die Spielbank soll in diesem Winter sehr glänzende Geschäfte gemacht und sehr viel Fremde aus den Pensionen am Genfersee angezogen haben.

London, 8. März. Vor dem Oberhaus als oberstem Tribunal schwebt gegenwärtig ein Rechtsstreit, der in seinen neuesten Stadium alle Elemente zu einem spannenden Sensationsroman vereinigt. Als im vorigen Jahre der bejahrte Earl of Wilford starb, melbete sich sofort zwei Erben für den Titel und die Güter, die sich seitdem aufs bestigste beschet haben und gegenwärtig vor dem Oberhause ihre Sache verfechten. Der nächste Erbe war ursprünglich ein Geistlicher, Neffe des verstorbenen Earls; da er aber vor seinem Oheim mit Tod abgegangen, so erscheint seine Wittve, die persönlich keinen Anspruch hätte, als Vertreterin eines jährigen angebliehen Sohnes. Um die Frage, ob dieser Sohn echt sei oder nicht, dreht sich der ganze Streit, indem die Gegenpartei, die nur entferntere Ansprüche besitzt, überhaupt unter der Annahme der Echtheit des Kindes leert ausgeht, dasselbe von vornherein als untergeschoben erklärt hat. Demgemäß lautet auch die Anklage vor dem Tribunal des Oberhauses gegen die Mutter, Frau Howard, auf Meineid und Konspiration zu ungesetzlichen Zwecken. Für den Kläger wird die Sache von Sir Roundell Palmer, einem der ersten Advokaten, geführt, während der Solicitor-General als Verteidiger für Frau Howard auftritt. Letztere hatte sich trotz mancher Unklarheiten in Betreff der Vergangenheit und der Geburt des Kindes bis vor etwa 8 Tagen ziemlich fest in ihrer Stellung behauptet, da aber brach die Anklage plötzlich mit der Erklärung hervor, die fehlenden Glieder in der Kette des Beweises seien nunmehr entdeckt, und es liege das Material vor, um den Nachweis zu führen, daß Frau Howard im Jahre 1864 im Armenhause erschienen sei, um einen Säugling mit hellen Haaren und blauen Augen behufs Adoption zu suchen. Ein solches Kind habe sich in der That gefunden und sei von der Angeklagten mitgenommen worden. Jetzt sei indessen die Mutter an Stelle, und durch ihre Aussage sowie Mittheilungen anderer Zeugen solle der Sachverhalt über allen Zweifel erhoben werden. Der Verteidiger mußte unter solchen Umständen nothwendig um Ausstand nachsuchen und erst am gestrigen Tage wurde die Sache wieder aufgenommen. Frau Howard weigerte sich, den Zeugeneid zu leisten und ein Kreuzverhör über sich ergehen zu lassen, und die Anklage führte ihre Zeugen vor. Die Wächterin, welche ihr Kind damals aufgegeben, und drei Wärterinnen bekräftigten die gemachten Angaben und wollten Frau Howard auch ohne weiteres wieder erkennen. Dagegen suchte der Solicitor-General abermals um Ausstand nach und eröffnete, er gedente die Zeugenaussagen zu entkräften, indem ein ehemals zur Polizei gehöriger, gut beleumundeter Mann von Boulogne aus mitgetheilt habe, daß durch seine Weisheit im Jahr 1864 von zwei andern Damen ein Kind erst in London zur Adoption gesucht worden sei und daß diese Damen nach fruchtlosen Bemühungen sich nach Liverpool gewandt und dort im Armenhause ein passendes Kind gefunden hätten. Diesen Zeugen beabsichtige er vorzunehmen zu lassen. Der erbetene Termin wurde hierauf bewilligt und die Sache ist auf weitere 8 Tage vertagt.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Hermann Rosenlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

3.575. Nr. 2665. Schwefingen.
3. E.
Philipp Jakob Hofmann von Neulussheim
gegen
Lehrer Bausch von da, z. B. rüchtig,
Etrich eines Eintrags im Grundbuch.
Kläger hat heute dahier vorgetragen, er sei grundbuchmäßiger Eigentümer von 1 Viertel 40 1/2 Acker in der 3. Gemeinde auf Gemarkung Neulussheim, bezüglich dieses Besitze im Neulussheimer Grundbuch (B. G. S. 12) ein Eintrag zu Gunsten des Beklagten, als Verkäufers genannter Eigenschaft. Der Kaufpreis von 96 fl. sei aber in demselben Jahre, in dem der Acker vom Beklagten verkauft worden, sowie in den 2 folgenden Jahren letzterem bezahlt worden. Es wird daher um Verurtheilung des Beklagten zur Streichung des bezeichneten Eintrags gebeten. Daraus ergibt gemäß § 243 ff. P. Ordn.
Beschluss.
Zur mündlichen Verhandlung über die Klage wird Tagfahrt auf
Dienstag den 26. April l. J.,
vorm. 9 Uhr,
anberaumt, wozu der Kläger und der Beklagte zum

Beweise ihrer Behauptungen vorbereitet anher vorgeladen werden, der Beklagte unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß bei seinem Ausbleiben die Klagefakten für zugestanden angesehen, er mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen und nach dem Gesuche, soweit es in Rechten begründet ist, erkannt würde. Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, längstens bis zur Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an die Gerichtskanzlei angeschlagen würden.
Schwefingen, den 23. Februar 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kupfer.

3.562. Nr. 2350. Konstanz. (Bedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Albert Bablinger's Wittve, Katharina, geb. Wid, in Basel, Klägerin, gegen Maria Fickler, gewesene Possessin von Konstanz, Beklagte, wegen Forderung von 110 fl. 8 kr., nebst Zinsen zu 5 Proz. vom Tage der Zustellung des bedingten Zahlungsbefehls an, herrührend für abgegebene Kost, Wohnung und Darleihen vom Jahr 1869/70, ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils
Beschluss.
Dem klagenden Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zah-

lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Ansuchen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde. Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Befehls dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Der Beklagten wird zugleich aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden sollen.
Konstanz, den 3. März 1870. Großh. bad. Amtsgericht. v. Bänker.

Offentliche Aufforderungen.
3.583. Nr. 1216. Jettetten. Thomas Binder, ledig, von Altbüdingen kam im Jahr 1855 durch Erbgang in den eigenthümlichen Besitz folgender Liegenschaften:
1) Fl. Nr. 1658. 1 Viertel 52 Ruthen Acker unter der Eicg, neben dem Weg und Paul Binder;
2) Fl. Nr. 641. 20 Ruthen Wiesen in der Rheinwiese, neben Januar Zoller und Paul Binder;
3) Fl. Nr. 359. 28 Ruthen Acker in der Rühlwiese, neben Johann Wipf und Josef Altbüdingen;
4) Fl. Nr. — 1 Viertel 14 Ruthen Acker im

Beingürtel, neben Bonifaz Binder und August Altbüdingen.
Da über den Eigenthumsverwerb dieser Grundstücke ein Eintrag im Grundbuch der Gemeinde Altbüdingen nicht vorhanden ist und der Gemeinderath die Gewährung verweigert, so werden alle diejenigen, welche an diese Grundstücke in dem Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche
binnen 2 Monaten
dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Rechte und Ansprüche dem jetzigen Besitzer gegenüber für erloschen erklärt würden.
Jettetten, den 24. Februar 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Füller.
3.530. Nr. 2987. Müllheim. Es besitzen Franziska Reimann, Ehefrau des Lorenz Scherz, in Bellingen, und Magdalena Reimann, Ehefrau des Nagelschmieds Joh. Müller in Niederweiler, theils auf Ableben ihrer Mutter Viktoria, geb. Scherz, theils auf Ableben ihres Großvaters Frz. Joh. Scherz, folgende, auf der Gemarkung Bellingen gelegene Liegenschaften, als:
1) 6 1/2 Acker, Neben im Helberg, beiderseits Leopold Heig;
2) 28 Acker, Neben im Lettenader, einerf. Ludwig

Schlecht's Erben, anders. Lorenz Lang's Erben;
3) 50 Rth. Geländ im Blachengraben, einerf. Graf v. Andlaw, anders. Jos. Anton Lang;
4) 12 Rth. Geländ im Bannender, einerf. Michael Schlecht, anders. Ludwig Böhler;
5) 4 Rth. Geländ hinter dem Hof, einerf. Ludwig Schlecht's Erben, anders. Franz Joh. Ortstein;
6) 12 Rth. Geländ im Säubirflie, beiderseits Joh. Vogel.
Diesen Liegenschaften mangelt es an der Erwerb-
urkunde und auch an dem Grundbuchs-Eintrag.
Es werden nun alle diejenigen, welche dingliche
Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische An-
sprüche an dieseiben haben, oder zu haben vermeinen,
aufgefordert, solche
binnen vier Wochen
andert geltend zu machen, widrigenfalls dieselben den
neuen Erwerb gegenüber für erloschen gelten
würden.
Müllheim, den 2. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Koblenz.

3.529. Nr. 3095. Müllheim. Anton Hip-
pin von Schliengen besitzt seit dem Ableben seiner im
Jahr 1814 verlebten Eltern, nämlich des Johannes
Hippin und der Magdalena Höflin, auf Ge-
markung Schliengen folgende Liegenschaften, als:
1) ca. 65 Rth. Acker in der Arelt, einerf. August
Meizer, anders. Anton Heizmann;
2) ca. 65 Rth. Acker allda, einerf. Anton Sattler's
Erben, anders. Anton Heizmann;
3) ca. 1/2 Viertel Acker auf dem Jenseberg, einerf.
Repmut Brendlin, anders. Mathias Maier;
4) ca. 60 Rth. Acker im untern Hofacker, einerf.
Joh. Bahner, anders. Repmut Krieg.
Auf Antrag des A. Hippin werden Alle, welche
dingliche, fideikommissarische oder lehenrechtliche An-
sprüche an obige Liegenschaften haben, aufgefordert,
solche
binnen vier Wochen
andert geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen
Erwerber gegenüber für verloren erklärt werden
würden.
Müllheim, den 3. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Koblenz.

3.528. Nr. 3096. Müllheim. Anton Bas-
ler von Mauchen besitzt seit dem Ableben seiner im
Jahr 1848 verlebten Mutter Apollonia, geborenen
Freund, auf Gemarung Schliengen 1 1/2 Viertel
Acker auf der Kaxel, auch Postmachtsland genannt,
einerf. Benedikt Holzer, anders. Joh. Schüg, welchem
Grundstück es an der Erwerb-urkunde mangelt.
Auf Antrag des Anton Basler werden Alle, welche
dingliche, fideikommissarische oder lehenrechtliche An-
sprüche an obigen Grundstück haben, aufgefordert,
solche
binnen vier Wochen
andert geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen
Erwerber gegenüber für verloren erklärt werden
würden.
Müllheim, den 3. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Koblenz.

3.527. Nr. 3097. Müllheim. Die Ehefrau
des Bruno Thumert, Luise, geb. Lang, von Biel
hat dahier vortragen lassen, sie hätte im Jahr 1869
von ihrem Vater Franz Josef Lang, alt, von Biel
90 Rth. Acker in der Thalbüden, einerf. Rudbert
Böhler's Witwe, anders. Gustav Hörlin, Gemar-
kung Schliengen ererbt.
Diesem Grundstück mangelt es an der Erwerb-
urkunde und auch an dem Grundbuchs-Eintrag.
Es werden nun Alle, welche dingliche, fideikommissar-
ische oder lehenrechtliche Ansprüche an obigen Liegen-
schaft haben, aufgefordert, solche
binnen vier Wochen
andert geltend zu machen, widrigenfalls solche der neuen
Erwerberin gegenüber für verloren erklärt werden
würden.
Müllheim, den 3. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Koblenz.

3.526. Nr. 3132. Müllheim. Ernst Rojer
von Schweighof erwirbt aus der Vollstreckungsmasse
seines Vaters Johannes Roser eigenthümlich 1 Vier-
tel Acker, Gemarung Schweighof, einerf. Fritz Breh,
anders. Fritz Leisinger. Wegen mangelnden Grund-
buchs-Eintrags verweigert der Gemeinderath die Gewähr.
Auf Antrag des Ernst Rojer werden deshalb alle
diejenigen, die an dem bezeichneten Grundstück dingliche
Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische
Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert,
solche
binnen zwei Monaten
dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem
genannten Erwerber gegenüber für erloschen erklärt
würden.
Müllheim, den 4. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bulster.

3.557. Nr. 2192. Stausen. Krefzer.
J. E.
der Grundherrlich von Wessenberg
schen Verwaltung Feldkirch
gegen
unbekannte Berechtigte,
Eigentum und dingliche Rechte
betr.
Die Grundherrlichkeit von Wessenberg besitzt
nach dem Klagevortrag ihres Verwalters seit unfrö-
ndlicher Zeit auf der Gemarung Schlatt zwei Vier-
tel Acker in der Gilmatt, Angrenzter landauf Julius
Schlecht, landab Mathias Uble Witwe, gegen Wald
Witwe Stumpff von Kroglingen, gegen Abeln ein
Gemeindeweg. Da die Klägerin Erwerb-urkunden
nicht besitzt, so verweigere das Ortsgerecht die Gewähr
und den Eintrag des Eigenthumsübergangs des
Grundstücks zum Grundbuche. Es werden nunmehr
auf Klägerischen Antrag alle diejenigen, welche an
diesem Grundstücke dingliche Rechte oder lehenrechtliche
oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu
haben glauben, aufgefordert, solche
binnen 8 Wochen
dahier geltend zu machen, ansonst diese Rechte dem
Aufforderer gegenüber verloren gingen.
Stausen, den 4. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zentner.

3.507. Nr. 2921. Bruchsal. Chr. Fr. Brey-
ler ist durch Erbgang Eigenthümer von 39 1/2 Rth.
Weinberg im Klopfer, neben Gottfried Höfner und
Johann Bindschädel, auf Unterwiesheimer Gemar-

kung, geworden, welches hinsichtlich seiner Erwerb-
ung im Grundbuche nicht eingetragen ist.
Es werden daher alle diejenigen, welche an diesem
Grundstücke in den Grund- und Pfandbüchern nicht
eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte,
oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche
haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche
binnen vier Wochen
dahier geltend zu machen, andernfalls solche dem Klä-
ger, bezw. dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen
erklärt werden.
Bruchsal, den 24. Februar 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schäß.

3.553. Nr. 3267. Bruchsal. Johann Blan-
kenbühler von Heideleheim hat Namens seines
Bruders Georg Friedrich Blankenbühler von da,
z. St. in Hamburg, dahier vortragen, daß Letzterem
durch Erbschaft folgende zwei Grundstücke auf Heidele-
heimer Gemarung als Eigentum zugefallen seien:
1) die Hälfte von 1 Br. 6 1/2 Rth. Acker zwischen
dem Redigwald, neben Georg Rommel und Ge-
org Blankenbühler;
2) 28 Rth. Acker im Oberlangergrund, neben Johann
Durrst und dem Hospital.
Da der Eigenthümerwerb dieser Grundstücke vom
Pfandgericht nicht gewährt wird, so werden alle Dieje-
nigen, welche an die bezeichneten Grundstücke dingliche
Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische An-
sprüche haben, oder zu haben glauben, hiermit aufge-
fordert, solche innerhalb
vier Wochen
dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem
neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.
Bruchsal, den 1. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schäß.

3.550. Nr. 1511. Eberbach. Katharina Sohäns
von Pleutersbach besitzt auf der Gemarung Haag fol-
gende Liegenschaften:
1 Viertel 60 Ruthen Wiese beim Schwanheimer Weg
(Kettenbrunnentisch), neben Georg Berger und Georg
Adam Jakob Erben;
1 Viertel Wiese in der Enswiese, neben Wilhelm
Heß und Peter Heibig;
13 Ruthen 10 Fuß Garten in der Klingensbaums-
wiese, neben Georg Adam Jakob Erben und Philipp
Heiß III.
Alle diejenigen, welche an diesen Liegenschaften in
den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene,
auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrecht-
liche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder
zu haben glauben, werden aufgefordert, solche
binnen zwei Monaten
dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie der ge-
nannten Besizerin gegenüber verloren gehen würden.
Eberbach, den 7. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hauer.

3.514. Nr. 1554. Neckargemünd. Land-
wirth Jakob Geis von Mauer besitzt, ohne daß ein
Eintrag im Grundbuch sich vorfindet, das 6 rundstück:
94 Ruthen neues Maß Acker im Halesprung,
neben Michael Gutruf und Jakob Weiz von
Mauer.
Wer dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische
Ansprüche an solches machen zu können glaubt, wird
aufgefordert, solche
binnen zwei Monaten
dahier geltend zu machen, indem er sonst mit denselben
gegenüber dem neuen Erwerber ausgeschlossen wird.
Neckargemünd, den 4. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Braun.

Käflein.
3.508. Nr. 3040. Müllheim. Nachdem be-
züglich der in der Bekanntmachung vom 24. Januar
d. J., Nr. 1148, beschriebenen Liegenschaft keinerlei
Ansprüche erhoben wurden, so werden nunmehr die
letzteren dem neuen Erwerber, Wilhelm Baum von
Auggen, z. St. in Hyon, gegenüber für verloren er-
klärt.
Müllheim, den 2. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Koblenz.

3.554. Nr. 3469. Bruchsal. J. E.
Landwirth Johann Lang hier
gegen
Unbekannte,
Eigentum betr.
Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 29.
Oktober v. J., Nr. 16736, weder dingliche Rechte,
noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche
an das dort bezeichnete Wiesenstück gemacht wurden,
so werden solche dem Johann Lang von hier ge-
genüber für verloren gegangen erklärt.
Bruchsal, den 4. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schäß.

3.572. Nr. 5268. Pforzheim. Die in der
öfentlichen Aufforderung vom 29. Dezember v. J.,
Nr. 29,528, nicht geltend gemachten dinglichen Rechte,
lehenrechtliche und fideikommissarische Ansprüche an die
dort näher verzeichneten Güterstücke werden nunmehr
den selbigen Besitzern und künftigen Erwerb-ern diesel-
ben als erloschen erklärt.
Pforzheim, den 8. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gärtner.

3.523. Nr. 1492. Eberbach. Die auf die
öfentliche Aufforderung vom 20. Dezember v. J.,
Nr. 7919, nicht geltend gemachten dinglichen Rechte,
lehenrechtlichen und fideikommissarischen Ansprüche
werden Franz Friedel gegenüber für erloschen er-
klärt. V. R. W.
Eberbach, den 5. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hauer.

Ganten.
3.555. Nr. 2511. Radolfzell. Die
Gant gegen Kaiser Gustav Menger
von Gantenhofen betr.
I. Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis
heute die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen
haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
II. Auf Antrag der Ehefrau des Gantmanns, Vik-
toria, geborene Gaker, und in Anwendung des
§ 1060 der P. O. wird
ausgesprochen:
Es sei das Vermögen der Ehefrau des Gantmanns
von demjenigen ihres Ehemannes abzusetzen, unter

Verfallung der Gantmasse in die Kosten.
Radolfzell, den 4. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Heiß.

Entmündigungen.
3.570. Nr. 3374. Offenburg. Louise Misch
von hier wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 8.
v. M. entmündigt. Vormund derselben ist Kaufmann
Ferdinand Hölzl von hier.
Offenburg, den 1. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ried.

Erbenweisungen.
3.516. Nr. 1489. Philippsburg. Die Wittve
des Maurers Johann Böhler, Franziska, geborne
Wolff, von Biesental hat um Erbenweisung in Besitz
und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes ge-
beten. Etwasige Erbenweisungen sind
binnen 4 Wochen
vorzubringen, widrigenfalls diesem Gesuch entsprochen
wird.
Philippsburg, den 28. Februar 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Himmelpfad.

3.517. Nr. 1527. Philippsburg. Unter Be-
zug auf unsere Aufforderung vom 29. Dezember 1869,
Nr. 41, wird nunmehr die Wittve des Josef Bieierl,
Maria Antonia, geb. Schweikert, von Oberhausen
in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehe-
manns eingewiesen.
Philippsburg, den 2. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Himmelpfad.

Ausführungserkenntnis.
3.576. Nr. 5314. Pforzheim. In Sachen
Großh. Fiskus gegen Maria Rohm von Bauschlott
und Genossen, Erbschaftsberausgabe betreffend,
wird verfügt:
Werden dem abwesenden Miterben Christian Ja-
cob Seefried von Bauschlott gegenüber die in Nr.
260 v. J. veröffentlichten Thatfachen der Klage für zu-
gehandelt angenommen und er mit seinen Schwestern
ausgeschlossen.
Pforzheim, den 4. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gärtner.

Erberladungen.
3.548. Adelsheim. Sara Ehrlich von Ros-
enberg, deren Aufenthalt z. St. hier unbekannt ist,
wird hiermit zur Erbtheilung ihrer verlebten Schwe-
ster Babette (Blüthens) Ehrlich von Rosenberg
mit Frist von
3 Monaten
ab heute vor den unterzeichneten Notar unter den An-
sagen geladen, daß im Falle sie nicht erscheinen sollte,
ihre Erbtheil jener Personen zufallen würde, welchen er
zukäme, wenn die Geladene z. St. des Erbfalls nicht
mehr am Leben gewesen wäre.
Adelsheim, den 3. März 1870.
Der Großh. Notar
Riegel.

3.549. Adelsheim. Friedrich Karl, Elisabetha
Margaretha und Anna Margaretha Helfmann aus
Nauenheim, Großherzogthum Hessen, werden hiermit
zur Theilung des Nachlasses ihres zu Pforzheim verleb-
ten Bruders Georg Wilhelm Helfmann mit Frist
von
3 Monaten
vor den unterzeichneten Notar geladen, und zwar mit
den Ansagen, daß im Falle ihres Nichterscheinens ihre
Erbtheile jenen Personen zugetheilt werden müßten,
welchen sie zukämen, wenn die Vorgeladene zur Zeit
des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Adelsheim, den 5. März 1870.
Der Großh. Notar
Riegel.

3.538. Brombach. Eva Elisabetha Laier von
Brombach, welche vor mehreren Jahren nach Amerika
ausgewandert und deren Aufenthalt zur Zeit unbe-
kannt ist, ist zur Erbtheil ihres verlebten Vaters,
des Philipp Laier, Zimmermanns von Brombach, be-
rufen.
Die Vermittler wird hiermit mit Frist von
drei Monaten
zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche mit dem Be-
deuten öffentlich vorgeladen, daß im Falle ihres Nicht-
erscheinens die Erbtheil lediglich denjenigen zugewie-
sen würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene
zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen
wäre.
Schönnau, den 1. März 1870.
Der Großh. Notar
Liehl.

3.489. Durmersheim. Dionys Engelhard
von Eldebeim, seit mehreren Jahren mit unbekanntem
Aufenthalte in Amerika abwesend, ist zur Erbtheil
seines verlebten Vaters Josef Engelhard, gewese-
nen Bürgers und Accors von Eldebeim, berufen.
Derselbe oder seine etwaigen Erben werden
daher aufgefordert,
binnen 3 Monaten
sich bei dem unterzeichneten zu melden, widrigenfalls
die Erbtheil Denen zugetheilt werden wird, welchen sie
zukäme, wenn die Geladene zur Zeit des Erbfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Durmersheim, den 3. März 1870.
Der Großh. Notar
Alferrmann.

3.495. Gagganau. Stefanie Schmalzbauer
von Rothensfels, welche im Jahr 1854 lebigen Standes
nach Nordamerika ausgewandert und deren Aufenthalt
nicht bekannt ist, wird zu der Vermögensaufnahme
und zu den Theilungsverhandlungen auf Ableben ihrer
Mutter Franz Josef Schmalzbauer Wittve, Sa-
lome, geb. Hoff, von Rothensfels mit Frist von
drei Monaten
von heute an unter dem Bedeuten vorgeladen, daß,
wenn sie nicht erscheint, die Erbtheil Denen zugetheilt
werden wird, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vor-
geladene, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.
Gagganau im Amtsbezirk Kastatt, den 4. März
1870.
Der Großh. Notar
Kieffer.

3.496. Gagganau. Romana Ristner von
Oberweier am Gichelberg, welche vor etwa 12 Jahren
lebigen Standes nach Nordamerika ausgewandert und
deren Aufenthalt nicht bekannt ist, wird zu der Vermö-
gensaufnahme und zu den Theilungsverhandlungen
auf Ableben ihrer Mutter, Michaela Ristner Ehefrau,
Susanna, geb. Hornung, zu Oberweier mit Frist von
drei Monaten
von heute an unter dem Bedeuten vorgeladen, daß,
wenn sie nicht erscheint, die Erbtheil Denen zugetheilt

werden wird, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vor-
geladene, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.
Gagganau, im Amtsbezirk Kastatt, den 4.
März 1870.
Der Großh. Notar
Kieffer.

3.558. Korf. Michael und Maria Stahl von
Legelesburg, vor etwa fünfzehn Jahren nach Amerika
ausgewandert, deren Aufenthalt aber nicht ermit-
telt werden konnte, sind zur Erbtheil auf Ableben
ihrer in Mobil, im Staat Alabama, in Nordamerika,
verstorbenen Schwester Brigitta Stahl berufen, und
werden dieselben deshalb zu den Theilungsverhand-
lungen
mit Frist von drei Monaten,
von heute an,
mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie nicht
erscheinen sollten, die Erbtheil Denen zugetheilt wird,
denen sie zugewallen wäre, wenn sie, die Vorgeladene,
zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt hätten.
Korf, den 12. Februar 1870.
Der Großh. Notar
Kaiser.

3.536. Obriheim. Karl Gottfried Gauer
von Hüffenhardt, dessen Dasein und Aufenthalt unbe-
kannt, wird zur Erbtheilung auf Ableben seines
Vaters Johann Christoph Gauer von dort mit dem
Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn er sich nicht
binnen drei Monaten
bei Unterzeichnetem meldet, die Erbtheil Denen zuget-
heilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn der Vor-
geladene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben
gewesen wäre.
Obriheim, den 15. Februar 1870.
Der Großh. Notar
Dieterich.

3.504. Radolfzell. Reihburga und Agatha
Griß von Hemmenhofen, welche sich vor mehreren
Jahren nach Amerika begeben und deren Aufenthalt
unbekannt ist, sind zur Erbtheil ihrer verlebten
Mutter, der Johann Griß Wittve, Rosalia, geb.
Schurt, von Hemmenhofen berufen.
Dieselben werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich
innerhalb 3 Monaten
zur Empfangnahme der Erbtheil dahier zu melden,
widrigenfalls dieselbe Denen zugetheilt wird, welchen
sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erb-
falls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.
Radolfzell, den 25. Februar 1870.
Dieterich-Notar
Frey.

3.541. Rickenbach. Joh. Saaler, ledig, von
Högshir, geboren am 28. Oktober 1830, ist frist-
los zur Erbtheil seiner am 8. Januar 1870 zu
Högshir verstorbenen Tante, der Josef Hirz Ehefrau,
Apollonia, geb. Saaler, von dort berufen. Derselbe
ist im Jahr 1849 nach Amerika ausgewandert und es
ist sein Aufenthaltort nicht bekannt. Joh. Saaler
wird hiermit aufgefordert, sich
innerhalb 3 Monaten
zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erbtheil zu
melden, widrigenfalls solche Denen zugetheilt werden
würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur
Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Rickenbach, den 4. März 1870.
Der Großh. Notar
Brombach.

3.539. Schönnau. Jakob Feuerstein von
Schönnau, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika
ausgewandert und dessen derzeitiger Aufenthalt unbe-
kannt ist, ist zur Erbtheil seines dahier verlebten Va-
ters Michael Amos Feuerstein alt Schumachers,
berufen.
Der Vermittler wird hiermit mit Frist von
drei Monaten
zur Geltendmachung seiner Erbansprüche mit dem Be-
deuten öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Nicht-
erscheinens die Erbtheil lediglich denjenigen zugewie-
sen würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene
zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen
wäre.
Schönnau, den 28. Februar 1870.
Der Großh. Notar
Liehl.

Handelsregister-Einträge.
3.544. Nr. 1600. Waldkirch. Zum Firmen-
register wurde heute bei D. J. 65 eingetragen die
Firma: Karl Wernet und Preshthal. Inhaber
der Firma ist Karl Wernet, verheiratheter Kauf-
mann von Preshthal. Ehevertrag vom 1. Februar
1870, mit Rosa Wernet von Preshthal, worin in
§ 1 die allgemeine Gütergemeinschaft bezüglich des ge-
genwärtigen und künftigen Vermögens bedungen ist.
Die Firma Mathias Wernet in Preshthal ist er-
loschen.
Waldkirch, den 3. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Helmler.

3.540. Nr. 3751. Vöhrach. Heute wurde ins
Handelsregister (Erschließungsregister) zu D. J. 3 einge-
tragen: Firma und Niederlassungsort: Chr. Bor-
tisch in Vöhrach; Rechtsverhältnisse der Gesellschaft:
Ehevertrag d. d. Müllheim, 27. Februar 1870, zwi-
schen Kaufmann Reinhard Bortisch, ledig, von Vöhr-
ach und Bertha Krafft, ledig, von Auggen, woznach
jeder Theil den Betrag von 500 fl. in die Gemeinschaft
einwirft, alles übrige jetzige und künftige, liegende und
fabrische Vermögen mit den eigenen Schulden von der
Gemeinschaft aber ausgeschlossen bleibt. Vöhrach, den
4. März 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Ker-
lenmaier.

3.538. Nr. 894. Haslach. In das diesseitige
Firmenregister wurde unterm heutigen unter D. J. 6
eingetragen:
Inhaber der Firma Schätigen-Rüchlin dahier
ist nunmehr August Schätigen von hier. Ehever-
trag d. d. 26. Februar 1870, mit Magdalena Braun
von hier, wodurch die Errungenchaftsgemeinschaft be-
dungen ist.
Haslach, den 8. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gaggenauer.
Kamspberger.

3.515. Karlsruhe. Zu D. J. 265 des Firmen-
registers wurde heute der Ehevertrag des Handels-
manns Leopold Abend mit Emilie Gartner von
hier, d. d. Karlsruhe, den 9. Februar 1870, einge-
tragen, woznach jeder Theil 100 fl. in die Gütergemein-
schaft einwirft, alle übrige Fahrniß aber davon aus-
geschlossen wird.
Karlsruhe, den 5. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eisen.
W. Franz.